





Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Städtisches Kommunalunternehmen
Baiersdorf
z. H. Herrn Nass
Am Anger 5
91083 Baiersdorf

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

  Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer:

Ansprechpartner: Herr Leuchs

 Telefon: 09193 20-562

 Telefax: 09193 20-547

 E-Mail: hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40642.1

Höchstadt, 08.03.2017

Vollzug der Wassergesetze; Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 (Fl. Nr. 172, Gemarkung Kleinseebach) und dem Brunnen 4 (Fl. Nr. 1107/2, Gemarkung Baiersdorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Plansatz

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Städtischen Kommunalunternehmen Baiersdorf wird die wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 WHG) zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 (Fl. Nr. 172, Gemarkung Kleinseebach) und dem Brunnen 4 (Fl. Nr. 1107/2, Gemarkung Baiersdorf) erteilt.

1.2. Zweck der Benutzung

Die bewilligte Grundwassernutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 803-0
Telefax 09131 803-101

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-0
Telefax 09193 20-501

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de

Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch
IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26
BIC BYLADEM1HOS

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1



1.3. Plan

Der Bewilligung liegt der von der R&H Umwelt GmbH, Nürnberg, ausgearbeitete Plan vom 16.02.2016 zugrunde. Die Planunterlagen sind mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom heutigen Tage versehen.

1.4. Beschreibung der Benutzungsanlage

Vertikalbrunnen 3: Kennzahl der Fassung 4110 6332 00024 / Baujahr 1970 / Rechtswert 4429025, Hochwert 5502569 / Geländehöhe 264,66 müNN / Bohrtiefe ab GOK 15,5 m / ausgebaute Brunnentiefe 15,3 m / Bohrlochenddurchmesser 800 mm / Ausbaudurchmesser 350 mm / Stahlsperrohr mit Nenndurchmesser DN 630 von 0,4 bis 5 m unter GOK / Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrohr mit Beton von 0,4 bis 4,7 m unter GOK und mit Füllsand von 4,7 bis 5,0 m unter GOK / Ruhewasserspiegel am 19.05.1970 bei 0,61 m unter GOK

Vertikalbrunnen 4: Kennzahl der Fassung 4110 6332 00033 / Baujahr 1993 / Rechtswert 4429094, Hochwert 5502790 / Geländehöhe 264,71 müNN / Bohrtiefe ab GOK 13 m / ausgebaute Brunnentiefe 11,5 m / Bohrlochenddurchmesser 1000 mm / Ausbaudurchmesser 350 mm / Stahlsperrohr mit Nenndurchmesser DN 700 von 1 bis 3,5 m unter GOK / Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrohr mit Ton-Zement von 0 bis 0,5 m unter GOK und mit Beton von 0,5 bis 3,5 m unter GOK / Ruhewasserspiegel am 24.01.1994 bei 0,91 m unter GOK

Die technische Begrenzung der Förderleistung durch die Pumpensteuerung liegt bei 15 l/s (Brunnen 3) bzw. 11 l/s (Brunnen 4).

2. Bedingungen und Auflagen

2.1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2046 erteilt.

2.2. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht, bis zum 31.12.2046

- aus dem Brunnen 3 maximal 15 l/s,
- aus dem Brunnen 4 maximal 10 l/s und
- insgesamt aus der Wassergewinnungsanlage Baiersdorf maximal 50 l/s, 3500 m³/d und 500.000 m³/a Grundwasser zu Tage zu fördern. Zu der Wassergewinnungsanlage gehören neben den Brunnen 3 und 4 auch die Brunnen 1 und 2, die jeweils über ein unbefristetes Altrecht verfügen.

2.3. Sparsamer Umgang mit dem Wasser

Mit dem geförderten Wasser ist sparsam umzugehen; das Städtische Kommunalunternehmen Baiersdorf hat auch auf einen sparsamen Umgang ihrer Kunden mit dem Wasser hinzuwirken.

Das Wasserleitungsnetz ist im Hinblick auf Leckagen wiederholt zu untersuchen; festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

2.4. Verwendung als Trinkwasser

Das Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden und nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes (Abteilung 7 des Landratsamtes) als Trinkwasser abgegeben werden.

Die gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) sowie Vorgaben des Gesundheitsamtes sind zu beachten.

2.5. Betrieb und Unterhaltung

2.5.1. Allgemein

Die Wasserversorgungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten, wobei insbesondere das DVWG-Arbeitsblatt W 1000 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten ist. Es ist in ausreichender Anzahl fachkundiges Personal zu beschäftigen.

Ein verantwortlicher Betriebsleiter muss bestellt sein; entsprechende Daten (Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit) des Betriebsleiters müssen dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt stets in aktueller Fassung vorliegen.

2.5.2. Überwachung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Messungen sind in Form eines Berichts zusammenzustellen und zu bewerten. Der Bericht ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres zuzuleiten.

2.6. Änderungen der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche Änderungen der Wassergewinnungsanlage sind, sofern sie nicht ohnehin genehmigungspflichtig sind, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen – Höchststadt vorab mitzuteilen.

2.7. Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen

Die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

Das Städtische Kommunalunternehmen Baiersdorf trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt 2890,- €. Auslagen sind in Höhe von 1330,- € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg angefallen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 24.02.2016 beantragte das Städtische Kommunalunternehmen Baiersdorf die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4. Es wurde eine Entnahmemenge von maximal 500.000 m³ pro Jahr beantragt. Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen wurde in der Zeit vom 12.01.2017 bis 15.02.2017 bei der Stadt Baiersdorf, bei der Gemeinde Möhrendorf und beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu dem Vorhaben wurden folgende Gutachter bzw. Träger öffentlicher Belange gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Gesundheitsamt
- Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Gemeinde Möhrendorf
- Stadt Baiersdorf

Die Gutachten und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung dieser Bewilligung berücksichtigt.

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Mit Bescheid vom 10.01.2017 wurde der vorzeitige Beginn der beantragten Gewässerbenutzung zugelassen.

II.

Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs.1 BayWG i.V.m. Art.3 Abs.1 BayVwVfG).

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs.1 Nr.5 WHG dar, welche der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 WHG).

Das Städtische Kommunalunternehmen Baiersdorf hat eine Bewilligung (§ 8 WHG) beantragt; eine Bewilligung konnte erteilt werden, da dem Antragsteller die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ohne gesicherte Rechtsposition nicht zugemutet werden kann.

Die beantragte Entnahmemenge deckt den zu erwartenden jährlichen Bedarf der Stadt Baiersdorf für den Zeitraum der Bewilligung und bietet auch eine Flexibilität zur Mitversorgung der Ortsteile Hagenau und Igelsdorf, welche derzeit vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe versorgt werden.

Durch die genehmigte Entnahmemenge sind bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Auch Rechte Dritter werden durch die Entnahmen nicht verletzt.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (§ 3c Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf § 13 WHG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,5,6,10 und 12 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses. Die Berechnung der Gebühr erfolgte auf der Basis der maximal zulässigen Entnahmemenge von 500.000 m³.

Auslagen sind entstanden in Höhe von 1330,- € für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

Die Klage ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Müller
Abteilungsleiterin

